

I. Vertragsgrundlagen

1. Allen dem Auftragnehmer erteilten Aufträgen liegen in folgender Reihenfolge zugrunde:
 - das Angebot
 - diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung

II. Vertragsinhalt

Für alle Lieferungen und Leistungen sind nachstehende Bedingungen ausschließlich maßgebend. Vertragsbedingungen des Bestellers werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn Sie vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt werden.

III. Angebot, Angebots- und Entwurfsunterlagen

1. Der Auftragnehmer ist an sein Angebot 20 Werktage ab Angebotsdatum gebunden.
2. Die Angebote werden nach den Angaben und den zur Verfügung gestellten Unterlagen des Bestellers ausgearbeitet. Für die Richtigkeit dieser Unterlagen haftet der Auftragnehmer nicht.
3. Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Bestellers zusätzlich ausgeführt oder aufgrund fehlerhafter Unterlagen des Bestellers erforderlich werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
4. Geschäftspapiere des Auftragnehmers, wie Planungen, Entwürfe, Zeichnungen, und Montageunterlagen bleiben, soweit nicht anders vereinbart ist, mit allen Rechten Eigentum des Auftragnehmers. Änderungen von Planungen und Entwürfen etc. dürfen nur vom Auftragnehmer vorgenommen werden. Diese Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Auftragnehmers weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich dem Auftragnehmer zurückzugeben.

IV. Vertragsschluß

Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.

V. Preise

1. Die Angebotspreise haben nur bei ungeteilter Bestellung des angebotenen Objekts Gültigkeit.
2. Zu den angegebenen Preisen kommt, sofern im Angebot nicht ausdrücklich anderweitig aufgeführt, die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
3. Verzögert sich der Beginn, der Fortgang oder der Abschluß der Arbeiten aus Gründen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, so ist er berechtigt, den hierdurch eingetretenen Mehraufwand gesondert zu berechnen. Maßgebend sind dann die am Tag der Ausführung geltenden Verrechnungssätze für Arbeitsstunden, Geräte, Materialpreise und sonstige Preise des Auftragnehmers.
4. Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Bestellers ausgeführt werden oder aber Mehraufwendungen, die durch unrichtige Angaben des Bestellers oder nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter, soweit sie nicht Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers sind, bedingt sind, werden dem Besteller zusätzlich in Rechnung gestellt. Als Berechnungsgrundlage gilt Ziffer V.3.

VI. Lieferzeit

1. Ist für den Beginn der Ausführungen bzw. Die Fertigstellung keine ausdrückliche Frist vereinbart, so gilt der genannte Liefertermin nur annähernd.
2. Mit vom Besteller nach Vertragsschluß vorgebrachten Änderungen oder Umstellungen der Ausführungen verlieren auch fest vereinbarte Liefertermine die Verbindlichkeit.
3. Treten vom Auftraggeber nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb auf, insbesondere Arbeitsausstände, Streik und Aussperrung sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schwerwiegenden Betriebsstörungen sowohl beim Auftragnehmer als auch bei dessen Vorlieferanten oder Subunternehmern führen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, für Rechnung des Bestellers Leistungen auszuführen oder in Auftrag zu geben, die zur Sicherung der termingerechten Fertigstellung erforderlich sind.
4. Wird aufgrund der genannten Störungen die Vertragserfüllung unmöglich, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Ersatz der bis zum Eintritt der Unmöglichkeit gemachten Aufwendungen zu verlangen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

VII. Fracht und Verpackung

1. Hat der Auftragnehmer Frachtrtragung übernommen, so steht ihm frei, entweder frachtfrei zu liefern oder die nach dem Vertrag vorgesehene Fracht zu vergüten. Gewünschte oder vom Auftragnehmer für erforderlich gehaltene Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt.
2. Teile des Bestellers, die bei der Herstellung verwendet werden sollen, müssen zum vereinbarten Termin frei Werk angeliefert werden. Rücklieferung solcher Teile erfolgt unfrei ab Werk oder Verwendungsort auf Gefahr des Bestellers.

VIII. Abnahme/Übergabe

1. Die Abnahme gilt spätestens mit der Benutzungshandlung als erfolgt. Bei der Beschreibung technischer Verfahren sowie bei Gutachten gilt die Abnahme spätestens dann als erfolgt, wenn hierin beschriebene Verfahren erstmalig durchgeführt werden.
2. Eventuell noch ausstehende kleinere Teilleistungen oder die Beseitigung von Mängeln werden schnellstmöglich nachgeholt bzw. behoben. Sofern sie die Funktion des Vertragsgegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen sie nicht zur Verweigerung der Abnahme. Zahlungseinbehalte sind nur anteilig zulässig.
3. Nimmt der Besteller danach unberechtigt die Leistung des Auftragnehmers nicht ab, so kann dieser vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Auftragnehmer pauschal 60 % der Auftragssumme fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis unbenommen, daß ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der genannten Höhe entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.

IX. Gewährleistung

1. Die Haftung für Mängel beschränkt sich auf einen Zeitraum von längstens 6 Monaten seit Lieferung bzw. Eintritt des Leistungserfolgs. Die Mängelrüge unterbricht die Gewährleistungsfrist nicht.
2. Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung bzw. Leistungen oder Rügen wegen Mängeln sind dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen.
3. Als Gewährleistung kann der Besteller grundsätzlich nur Nachbesserung verlangen. Die Art und Weise der sachgerechten Nachbesserung richtet sich nach dem Ermessen des Auftragnehmers. Dem Auftragnehmer steht die Ersatzlieferung jederzeit offen.
4. Der Auftragnehmer kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, so lange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.
5. Zumutbare Abweichungen in Form, Maßen, Farbe und Beschaffenheit des Materials sind vertragsgemäß und berechtigen nicht zur Mängelrüge.
6. Erfolgt die Mängelrüge verspätet oder wurden bei Abnahme Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht gemacht, so erlöschen die Gewährleistungsansprüche gänzlich. Das gleiche gilt, wenn der Besteller selbst Änderungen vornimmt oder dem Auftragnehmer die Feststellung der Mängel erschwert.
7. Mängelansprüche aus der Besorgung von Lieferungen und Dienstleistungen von Fremdbetrieben gegenüber dem Auftragnehmer sind ausgeschlossen, sofern dem Auftragnehmer nicht die Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl der Fremdbetriebe nachgewiesen wird.
8. Die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung hemmt oder unterbricht die Gewährleistungsfrist nicht.
9. Schadensersatzansprüche, insbesondere solche aus Verletzung der Nachbesserungspflicht, sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen. Bei grober Fahrlässigkeit wird der Schadensersatz auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses voraussehbaren Schaden beschränkt.

X. Haftung

1. Für mangelhafte Lieferungen bzw. Leistungen von Fremdbetrieben wird keine Haftung übernommen, sofern dem Auftragnehmer nicht eine Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl der Fremdbetriebe nachgewiesen wird. Der Besteller kann gegebenenfalls die Abtretung der Ansprüche des Auftragnehmers gegenüber den Fremdbetrieben verlangen.
2. Der Auftragnehmer haftet nicht für das Eigentum des Bestellers, es sei denn, daß Verwahrung schriftlich vereinbart wurde.
3. Bei speziellen Rat- und Auskunfterteilungsverträgen haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe der vom Besteller zu zahlenden Gegenleistung.
4. Für unentgeltliche Ratschläge, Informationen oder sonstige Leistungen wird nicht gehaftet.
5. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Richtigkeit der vom Besteller übergebenen Unterlagen.
6. Ansprüche auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, auch von solchen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluß und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde und soweit durch den Ausschluß der Ersatzansprüche die Vertragserfüllung nicht vereitelt oder gefährdet wird. Die Beschränkung der Haftung gilt in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers. Ausgenommen sind Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
7. Der Besteller haftet für alle ihm leih- und mietweise überlassenen Gegenstände insgesamt bis zur Höhe der Wiederherstellungskosten, bei Verlust bis zur Höhe des Neubeschaffungswertes.

XI. Versicherung

1. Für vom Auftragnehmer veranlaßte oder durchgeführte Transporte wird das Versandgut in Höhe des Neubeschaffungswertes, sofern nichts anderes vereinbart ist, auf Kosten des Auftragnehmers versichert.
2. Transportschäden sind dem Auftragnehmer sofort zu melden. Bei Speditionsversand sind Schäden sofort auf dem Frachtbrief zu vermerken, bei Bahntransport muß eine bahnübliche Bescheinigung über den Schaden sofort verlangt und an den Auftragnehmer übersandt werden.
3. Vom Auftragnehmer aufgrund schriftlicher Bestätigung zur Einlagerung übernommenes Gut des Bestellers wird vom Auftragnehmer auf Kosten des Bestellers für die Dauer der Einlagerung in Höhe des Neubeschaffungswertes gegen Brand, Wasserschaden und Einbruchdiebstahl versichert.
4. Sollen dem Auftragnehmer übergebene Arbeits- und Herstellungsunterlagen wie Originale, Modelle, Zeichnungen, Negative und so weiter gegen irgendeine Gefahr versichert werden, so hat der Besteller diese Versicherung zu veranlassen. Für den Untergang oder das Abhandenkommen derartiger Unterlagen haftet der Auftragnehmer nur dann, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

XII. Kreditgrundlage

Voraussetzung der Leistungspflicht des Auftragnehmers ist die Kreditwürdigkeit des Bestellers. Hat der Besteller über seine Person oder über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder seine Zahlungen eingestellt oder ist über sein Vermögen ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren beantragt worden, so ist der Auftragnehmer zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. Der Auftragnehmer ist in diesen Fällen vor Auslieferung bzw. Fertigstellung der Waren berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Hinsichtlich der Höhe gilt die Regelung unter Ziffer VIII.3.

XIII. Schutzrechte, Entwürfe, Zeichnungen usw.

1. Planungen, Entwürfe, Zeichnungen, Fertigungs- und Montageunterlagen bleiben mit allen Rechten im Eigentum des Auftragnehmers, und zwar auch dann, wenn sie dem Besteller übergeben worden sind.
2. Änderungen von Planungen, Entwürfen usw. dürfen nur vom Auftragnehmer vorgenommen werden. Der Auftragnehmer ist stets berechtigt, seine Unterlagen zu signieren und damit zu werben.
3. Für den Fall, daß der Besteller die unter Ziffer 1 genannten Unterlagen ohne Zustimmung des Auftragnehmers vervielfältigt oder dritten Personen zugänglich macht, ist der Auftragnehmer berechtigt, pauschalierten Schadenersatz nach Maßgabe der Ziffer VII dieser Bedingung geltend zu machen.
4. Für die Ausführung von Aufträgen nach vom Besteller gegebenen Angaben oder Unterlagen übernimmt dieser die Gewähr dafür, daß durch die Herstellung und Lieferung der nach seinen Unterlagen ausgeführten Arbeiten Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, nachzuprüfen, ob die vom Besteller zur Herstellung und Lieferung ausgehändigten Angaben oder Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen.
5. Der Besteller ist verpflichtet, den Auftragnehmer von allen etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter sofort freizustellen und für alle Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten erwachsen, aufzukommen und soweit verlangt, Vorschußzahlungen zu leisten.

XIV. Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalte

1. Der Rechnungsbetrag ist, soweit nichts anderes vereinbart wird, mit Rechnungszugang sofort zur Zahlung fällig. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt der Auftragnehmer Eigentümer der gelieferten Waren. Dieser Eigentumsvorbehalt wird ausdrücklich auch für den Fall der entgeltlichen oder unentgeltlichen Weitergabe des Kaufgegenstandes an Dritte vereinbart. Der Besteller verpflichtet sich, Dritten den Eigentumsvorbehalt anzuzeigen. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt zur Sicherung an den Auftragnehmer ab. Der Besteller ist ermächtigt, die abgetretene Forderung bis zum Widerruf für die Rechnung des Auftragnehmers einzuziehen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Auftragnehmer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Besteller darf das Voberhaltseigentum des Auftragnehmers weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Über Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Verfügungen durch Dritte hat der Besteller den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teilzahlungen zu verlangen. Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen werden von der Auftragssumme die erste Hälfte bei Auftragserteilung fällig die zweite Hälfte bei Übergabe.
3. Abzüge irgendwelcher Art sind ausgeschlossen, Anzahlungen werden nicht verzinst, Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber sowie vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeiten angenommen. Erfolgt die Zahlung mit Wechseln, Schecks oder anderen Anweisungspapieren, so trägt der Besteller die Kosten der Diskontierung und Einziehung. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, hereingenommene Wechsel zu protestieren.
4. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, Verzugschadenersatz in Höhe der üblichen Soll-Zinsen und Provisionen seiner Hausbank zu verlangen (mindestens aber 5% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz) Der Auftragnehmer ist nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung weiter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Für die Höhe des Schadensersatzes gilt die Regelung unter VIII. 3 .

XV. Aufrechnung und Abtretung

1. Eine Aufrechnung mit bestrittenen Gegenforderungen ist für den Besteller ausgeschlossen.
2. Die Rechte des Bestellers aus diesem Vertragsverhältnis sind nur mit vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers übertragbar. Dies gilt insbesondere für diejenigen Fälle, in denen nach Planung und Entwurfsfertigung durch den Auftragnehmer das Vertragsverhältnis endet.

XVI. Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, daß die im Rahmen der Geschäftsbeziehungen oder im Zusammenhang mit diesen personenbezogenen Daten, gleich ob sie vom Auftragnehmer selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden.

XVII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Auftragnehmers, soweit der Besteller Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Über das Vertragsverhältnis entscheidet deutsches Recht.

XVIII. Schlußbestimmung

Sollte eine Bestimmung im Vertrag unwirksam oder nicht richtig sein, bleibt der Vertrag im übrigen bestehen.